

Datum	26.02.2025
Zahl	WO6-STVO-5302/2025 (006/2025) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

Betreff:
**Straßenpolizeiliche Bewilligung
zur Durchführung von Arbeiten**

B E S C H E I D

Über Antrag ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der HITTHALLER + TRIXL Baugesellschaft m.b.H., vertreten durch Hr. Ing. Christoph Pilz, wird die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten (Kabelgrabe- und Verlegearbeiten etc.), im Auftrag der KELAG, Kärnten Netz GmbH, im Geh- und Radwegbereich neben der Obdacher Straße B 78 bzw. am Geh- und Radweg (Querung), von Straßenkilometer 35,306 bis Straßenkilometer 35,413, Bereich Wiesenau, Gemeinde Bad St. Leonhard, Bezirk Wolfsberg, erteilt.

Diese Bewilligung gilt vom 3.3.2025 bis 30.5.2025.

Auflagen:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist unter anderem der Regelplan RVS 05.05.44 GR1 maßgebend.
2. Entsprechend dem genannten RVS Regelplan ist dem Fußgänger- und Radfahrverkehr am Geh- und Radweg ein gefahrloses Passieren des Baustellenbereiches zu ermöglichen.
3. Der Verkehr auf der B 78 ist in beiden Fahrtrichtungen aufrecht zu erhalten.
4. Der Geh- und Radweg darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als dies für die Durchführung der Arbeiten unbedingt erforderlich ist.
5. Straßenverkehrszeichen und Absperreinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
 - aus festem, hochrückstrahlendem Material zu bestehen haben;
 - so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
7. Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden die aus rückstrahlendem Material bestehen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungs Vorrichtung angebracht werden dürfen. Es sind nur solche Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen zu verwenden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 – 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
8. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert und keine ausreichende Straßenbeleuchtung (Erkennbarkeit der Baustelle auf mindestens 50 m Entfernung) durchgehend vorhanden ist, ist die Baustelle gemäß § 89 Absatz 1 StVO mit geeigneten Lampen (keine Sturmlaternen) durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Baustelle vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen. Weitere Kennzeichnungen haben alle 30 bis 50 m zu erfolgen. Die Beleuchtung der Baustelle hat gemäß RVS zu erfolgen.
9. Für die Arbeiten und die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen ist der Antragsteller verantwortlich.
10. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
11. Jede gröbliche, oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße/Geh- und Radweges ist zu vermeiden. Fahrbahnverschmutzungen sind sofort zu beheben. Auf eine mögliche Schleudergefahr ist durch Aufstellung der Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
12. Treten durch die Arbeiten auf der Fahrbahn Hindernisse wie Querrinnen, Aufwölbungen usw. auf, ist das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Ziffer 1 StVO "Querrinne" od. "Aufwölbung" 150 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle anzubringen. Erforderlichenfalls sind auch die Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ in der genannten Entfernung zur Aufstellung zu bringen.
13. In der Regel sind im Freiland bei Gefahrenzeichen das Mittelformat (Seitenlänge 100 cm) und bei Vorschriftszeichen das Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) sowie im Ortsgebiet bei Gefahrenzeichen Kleinformat (Seitenlänge 70 cm) und bei Vorschriftszeichen das Mittelformat 2 (Durchmesser 67 cm) zu verwenden. Für Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen, für den ruhenden Verkehr und für Fußgänger- und Radfahrverkehrsanlagen können auch kleinere Formate verwendet werden.
14. Die Baustelle ist durch rot – weiß gestreifte Latten oder durch rot – weiße Gitter abzuschränken (abzusperren). Absperreinrichtungen müssen standsicher aufgestellt werden und den üblichen Einwirkungen von Wind und Schneedruck widerstehen. Ihr Material muss wetterbeständig sein. Ihre Sichtflächen quer zur Fahrtrichtung müssen mit retroreflektierenden Materialien ausgestattet sein. Farben und Rückstrahlwerte (rot und weiß) haben der Straßenverkehrszeichenverordnung zu entsprechen. Die Absicherung der Baustelle hat laut RVS zu erfolgen.
15. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken bzw. abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
16. Provisorisch geschlossene Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
17. Künetten sind unverzüglich nach Verlegung der Einbauten fahrbahneben zu verschließen. Setzungen sind im vorgenannten Sinne nachträglich zu sanieren.
18. Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.

19. Allfällige sonstige Bewilligungen für dieses Vorhaben sind vom Antragsteller gesondert zu erwirken.
20. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
21. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
22. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
23. Im Bereich von Verziehungen oder Verschwenkungen des Fahrbahnrandes sind für Verkehrszeichenträger nur solche Belastungsgewichte zur Erhöhung der Standsicherheit zu verwenden, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine oder ähnliches sind nicht zulässig).
24. Einsatzgeräte und sonstige Baumaschinen sind während der Arbeitsruhe bzw. deren Nichtverwendung außerhalb der Fahrbahn abzustellen. Dasselbe gilt für die Sozialeinrichtungen und Sanitäreinrichtungen.
25. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
26. Sind Bodenmarkierungen vorhanden, die der Verkehrsführung in der Baustelle widersprechen, so ist eine Zusatztafel „Bodenmarkierung ungültig“ unmittelbar bei der aufzuhebenden Markierung anzubringen. Diesbezüglich sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus welchen der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung bzw. Entfernung zu entnehmen ist. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
27. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
28. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
29. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Verkehrseinrichtungen, die aufgrund der Durchführung der Arbeiten aufgestellt wurden, sofort zu entfernen.
30. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand des Geh- und Radweges, besonders der Belag wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
31. Der Antragsteller wird verhalten, den Beginn und die Beendigung der Arbeiten der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei mitzuteilen.
32. Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig mit der örtlichen Polizeiinspektion und Straßenmeisterei ins Einvernehmen zu setzen.
33. Der genaue Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk gemäß § 43/1a der Straßenverkehrsordnung 1960 festzuhalten.
34. Als Baustellenverantwortliche werden Hr. Ing. Christoph Pilz, Tel. Nr. 0664/5267871 und Hr. Patrick Winter, Tel. Nr. 0664/88127071 namhaft gemacht.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 119,00**

zu entrichten.

Offene Feste Gebühr: **€ 22,10**

Der Gesamtbetrag von **EURO 141,10** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024;

Abschnitt B/TP VIII.5.cc) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, Ktn. LGBl. Nr. 25/2023
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 18.2.2025 ersuchte der Antragsteller um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten.

Gemäß § 90 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die beantragte Bewilligung konnte auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt werden.

Da dem Parteienbegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen.

Die Kostenberechnung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender/die Absenderin (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III. Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist – abgesehen von einer allfälligen

Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

- **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.
- Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
- **Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides (des fristauslösenden Antrages oder jenes Ereignisses gegen den/das sich die Beschwerde richtet) als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin (Antragsteller/Antragstellerin) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. HITTHALLER + TRIXL Baugesellschaft m.b.H., z.H. Hr. Ing. Christoph Pitz, Josef Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard;
4. Polizeiinspektion Bad St. Leonhard, Hauptplatz 18, 9462 Bad St. Leonhard; **mit dem Ersuchen, die bescheidgerechte Durchführung der Arbeiten im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen.**
5. z.A.